

54

Der Verteidiger beantragt, den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls zurückzuweisen, hilfsweise Haftverschonung zu gewähren. Er begründet seinen Antrag mündlich.

b.u.v.

Der Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls wird zurückgewiesen.

Gründe:

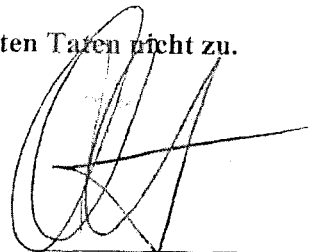
Ein Haftgrund ist nicht gegeben. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr besteht nicht. Voraussetzung dafür ist, dass der Beschuldigte dringend verdächtig ist, wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat im Sinne der gesetzlichen Aufzählung - hier: Verstoss nach dem Betäubungsmittelgesetz - begangen zu haben.

Die Taten müssen nicht nur im Unrechtsgehalt und im Schweregrad überdurchschnittlich, sondern auch geeignet sein, in weiten Kreisen das Gefühl der Geborgenheit im Recht zu beeinträchtigen.

Dies trifft auf die dem Beschuldigten angelasteten Taten nicht zu.

Entlassungsanordnung wird um 16:47 Uhr erteilt.

Richter am Amtsgericht



Justizangestellte

Vfg.

U.m.A.

der
Staatsanwaltschaft
zur weiteren Veranlassung übersandt.

Frankfurt am Main, den 24.01.2008

Becker
Richter am Amtsgericht

Landgericht Frankfurt (M)	
bei dem Landgericht Frankfurt (M)	
Eing: 28. Jan. 2008	
..... Anl. Bd. Akt.
..... Heft 1